

# Netzanschlussvertrag Strom

Vertragsnummer: NAV\_\_\_\_\_

zwischen

der

---

für den Standort Rheinberg

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

und

der

**Solvay Chemicals GmbH**

Hans Böckler-Allee 20, 30173 Hannover

als Netzbetreiber des

geschlossenen Verteilernetzes Rheinberg

- nachfolgend „GVNB“ genannt –

- zusammen „Vertragspartner“ genannt –

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss elektrischer Anlagen des Kunden an das Verteilnetz des GVNB über den Netzanschluss und dessen weiterer Betrieb.

Der Anschluss ist in der Anlage 1 „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“ näher beschrieben.

Die Nutzung des Netzanschlusses und des Netzes sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## § 2 Vertragsvoraussetzung

Für neu herzustellende Anschlüsse ist das vom Kunden angenommene „Angebot zur Anschlusserrstellung“ Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages.

Für bereits hergestellte und in Betrieb genommene Anschlüsse gilt Satz 1 nicht.

## § 3 Hauptleistungspflichten

Der GVNB hält den Anschluss am Netzanschlusspunkt für Bezug und Einspeisung vor. Der GVNB hält die vereinbarte Netzanschlusskapazität ( $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode) gemäß Anlage 1 für den Bezug und eine Kapazität für Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt vor.

Der Kunde ist berechtigt, elektrische Anlagen an diesen Netzanschluss anzuschließen. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Anschlussnutzung des Netzanschlusses bis zur Höhe der Netzanschlusskapazität für den Bezug und bis zur Höhe der Kapazität für Einspeiseleistung zu ermöglichen.

## § 4 Netzanschluss

1. Bei Bezug bzw. Einspeisung von elektrischer Energie über den Netzanschluss darf die Scheinleistung ( $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode) zu keiner Zeit höher sein als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität.
2. Erreicht die Summe der am Netzanschlusspunkt installierten Erzeugungsleistungen binnen 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nicht 80% der vereinbarten Kapazität für Einspeiseleistung, ist der GVNB berechtigt, die Kapazität für Einspeiseleistung auf die zu diesem Zeitpunkt installierte Summe der Erzeugungsleistungen zu reduzieren.
3. Der GVNB ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnutzer ist nicht berechtigt mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität in Anspruch zu nehmen.
4. Bei einer im Abrechnungsjahr auftretenden Überschreitung der Netzanschlusskapazität für den Bezug von mindestens 10 kW in der Niederspannung oder 30 kW in der Mittelspannung aufgrund der nachgelagerten Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer bietet der GVNB dem Kunden eine Anpassung der Netzanschlusskapazität gegen Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses gemäß dem Angebot des GVNB an. Mit Zahlung des weiteren Baukostenzuschusses wird die weitere Netzanschlusskapazität vom GVNB zur Verfügung gestellt. Der Anschlussnutzer und der Kunde erhalten zur Bestätigung ein angepasstes „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnutzer oder der Kunde darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität in der darauf folgenden Abrechnungsperiode (Jahresrechnung) nochmals in vorgenannter Weise überschritten wird.
5. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, eine Anpassung der vertraglichen Netzanschlusskapazität gegen Zahlung des Baukostenzuschusses zugunsten des Kunden zu verlangen.

6. Sollte der Kunde oder der Anschlussnutzer den weiteren Baukostenzuschuss nicht zahlen, so ist der GVNB berechtigt, technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für Bezug bzw. Kapazität für Einspeiseleistung zu gewährleisten. Der GVNB weist darauf hin, dass er in diesem Fall gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

## **§ 5 Anlagen / weitere vertragliche Regelungen**

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1: Anschluss- und Vertragsdatenblatt
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Stromverteilungsnetz Rheinberg der Solvay Chemicals GmbH

## **§ 6 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt am 01.01.2016 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen den Netzanschluss betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

## **§ 7 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses**

Im Fall des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage ist der Kunde verpflichtet, dem GVNB den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen. Die Anschlusspflicht des GVNB zu seinen allgemeinen Bedingungen gemäß Anlage 2 Sinne des §17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß §314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der GVNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. In Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen, ist der GVNB berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen.

Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 8 Haftung

1. Der GVNB haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Kunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV. §§ 13 und 14 EnWG bleiben unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NAV .
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
  - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
  - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

## § 9 Datenschutz

Der GVNB und/oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und übermitteln diese entsprechend den energiewirtschaftlichen Vorschriften an die zum Datenumgang berechtigten Stellen (z.B. Lieferant, Messstellenbetreiber).

## § 10 Rechtsnachfolge

Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Tritt an Stelle des bisherigen GVNB ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des GVNB ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des GVNB zu veröffentlichen.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen übertragen wird.

**§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung abgeändert werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des GVNB als Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.

Rheinberg, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Rheinberg, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

.....  
\_\_\_\_\_

.....  
**Solvay Chemicals GmbH**

.....  
\_\_\_\_\_

.....  
**Solvay Chemicals GmbH**